

**Interpellation Storchenegger-Jonschwil (31 Mitunterzeichnende):
«Härtefälle bei Krankheit nach Kündigung»**

Es gibt immer wieder Beispiele mit dem neuen Arbeitsgesetz, bzw. der Personalverordnung, dass betreffend Kündigung und Kollektivkrankentaggeld unterschiedliche Risiken bewusst in Kauf genommen werden und das Personal schlecht informiert ist.

Durch verschiedene Schicksale haben wir erfahren, dass der Kanton St.Gallen keine ausreichende Taggeldversicherung hat (garantiert aber in der Personalverordnung zwei Jahre volle Lohnzahlung nach der Probezeit). Wer denkt schon, dass er beim Stellenwechsel während der Kündigungszeit unbedingt eine Einzeltaggeldversicherung abschliessen sollte um alle Eventualitäten abzusichern. Die Realität ist, dass nach 30 Arbeitsjahren sowieso niemand mehr ohne eine Gesundheitsüberprüfung in eine freiwillige Taggeldversicherung aufgenommen wird. Im Gegensatz zu Härtefällen bei Krankheit ist es bei Unfall-Taggeldern laut Personalverordnung möglich über die gesetzliche Rahmenfrist hinaus, oder bei besonderen Fällen länger Lohn oder Entschädigungen zu zahlen. Dies ist stossend und gegenüber krankheitsbedingten Härtefällen eine Ungleichbehandlung.

Gerne möchten wir die Lücken anhand von Fallbeispielen aufzeigen:

Beispiel: Eine Angestellte des Kantons hat nach 15 Jahren gekündigt. An der neuen Stelle wurde sie nach zwei Wochen (also in der Probezeit) schwerkrank. So, dass sie über Monate nicht mehr arbeitsfähig war. Weil sie noch in der Probezeit war, wurde ihr gekündigt. Sie hatte keine Möglichkeit gehabt in eine Einzeltaggeldversicherung aufgenommen zu werden, da der Kanton St.Gallen keine Kollektivkrankentaggeld-Versicherung besitzt. Hart für eine Familienfrau mit drei Kindern im Studium.

Beispiel: Nach acht Jahren kündigte ein Kantonsangestellter. Noch in der Kündigungszeit wurde ein Tumor entdeckt und er musste sich operieren lassen und eine langwierige Chemotherapie beginnen. In der schwierigen Zeit hoffte er, dass er am neuen Arbeitsplatz beginnen kann und nicht in der Probezeit entlassen wird, bzw. dass sein neuer Arbeitsplatz nicht mit jemandem anderen besetzt wird. Auch bei ihm hiess die Auskunft vom Personalbüro des Kantons St.Gallen: «Er bekomme den Zahltag nur bis zum letzten Arbeitstag. Es tue ihnen leid, aber der Kanton St.Gallen habe keine Taggeldversicherung abgeschlossen, da diese für so viele Mitarbeitende zu teuer würde». In dieser schwierigen Zeit auch noch Geldprobleme wälzen zu müssen, ist sehr hart.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum hat der Kanton St.Gallen keine Taggeldversicherung bei Krankheit, obwohl er in der Personalverordnung nach der Probezeit zwei Jahre volle Lohnzahlung garantiert?
2. Warum fehlt in der Personalverordnung des Kantons St.Gallen für Krankheitsfolgen eine sogenannte Härtefallklausel? Denn für Unfälle ist eine Regelung vorgesehen.
3. Wie verhält sich der Kanton als Arbeitgeber, wenn er einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter kündigt? Zahlt dann der Arbeitgeber bei Krankheit über die Regelung hinaus?
4. Wenn nach Personalverordnung kein Anrecht auf Fortzahlung der Taggeldversicherung besteht, wer übernimmt die weiteren Kosten? Welche Möglichkeiten hat ein Arbeitnehmer überhaupt, dass er zu einem Versicherungsschutz kommt?
5. Was unternimmt der Kanton St.Gallen um eine ausreichende Taggeldversicherung bei Krankheit und Unfall den Mitarbeitenden bieten zu können, bis dass z.B. die Invalidenversicherung greift?

6. Wie werden die Mitarbeitenden über die Versicherungsleistungen informiert, speziell in einem gekündigten Verhältnis?»

15. September 2015

Storchenegger-Jonschwil

Altenburger-Buchs, Ammann-Rüthi, Baumgartner-Flawil, Bischofberger-Thal, Blöchliger Moritzi-Gaiserwald, Breitenmoser-Waldkirch, Bürge-Mosnang, Bürki-Gossau, Cozzio-Uzwil, Cozzio-St.Gallen, Damann-Gossau, Dürr-Widnau, Haag-St.Gallen, Hartmann-Flawil, Hasler-St.Gallen, Heim-Gossau, Hoare-St.Gallen, Huber-Rorschach, Kofler-Uznach, Kohler-Pfäfers, Kühne-Flawil, Lemmenmeier-St.Gallen, Maurer-Altstätten, Oppliger-Sennwald, Schwager-St.Gallen, Sulzer-Wil, Surber-St.Gallen, Thurnherr-Wattwil, Walser-Sargans, Warzinek-Mels, Widmer-Mosnang